Landratsamt Neu-Ulm

Merkblatt: Betriebserlaubnis für eine Apotheke

Landratsamt Neu-Ulm Abteilung Gewerberecht und gesundheitlicher Verbraucherschutz
Stand: 02/2026

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG

Zur Einleitung des Erlaubnisverfahrens für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 1 Abs. 2 ApoG benötigen wir von Ihnen zunächst folgende Unterlagen:

• Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis“

• Approbationsurkunde im Original oder als beglaubigte Kopie (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ApoG)

• Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten, insbesondere der letzten beiden Jahre (§ 2 Abs. 3 ApoG). Wurde vom Apotheker nach seiner Approbation mehr als 2 Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Berufstätigkeit ausgeübt, so kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens 6 Monate lang hauptberuflich wieder in einer im Geltungsbereich des Apothekengesetzes gelegenen Apotheke ausgeübt hat.

• Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als einen Monat). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen (Belegart “0“, als Verwendungszweck wird „Apothekenerlaubnis“ angeben und soll direkt an das Landratsamt Neu-Ulm „FB 73 Gewerberecht und gesundheitlicher Verbraucherschutz“ übersandt werden(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG)

• Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate). Zu beantragen ist die Auskunft bei der Wohnsitzgemeinde (vgl. amtl. Führungszeugnis) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG)

• Ärztliche Bescheinigung (nicht älter als einen Monat), aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen seine Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ApoG).

• Identifikationsnachweis, eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises ist ausreichend.

• Eidesstattliche Versicherung, dass keine Vereinbarungen getroffen wurden, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG). Vordruck ist ebenfalls auf der Internetseite des LRA Neu-Ulm zu finden.

• Bescheinigung der Landesapothekerkammer über die berufsordnungsrechtliche Zuverlässigkeit, d.h. eine Bestätigung darüber, dass kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist.

• Nachweis der Apothekenräume
- Mietvertrag (zweifach, davon mindestens eine Ausfertigung im Original bzw. amtlich beglaubigte Ablichtung); im Falle einer Untervermietung sind Haupt- und Untermietvertrag vorzulegen.
- Kauf- und Pachtvertrag ggf. OHG- Vertrag, Erbschein; (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG) Als Eigentumsnachweis ist der aktuell Grundbuchauszug vorzulegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG); Beim Kauf einer Apotheke muss der Vorbesitzer (Apotheker) auf seine Apothekenbetriebserlaubnis schriftlich verzichten (§ 3 Nrn. 2 ApoG)
- Bauplan / Nutzungsänderung Ein bauaufsichtlich genehmigter Bauplan bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung (zweifache Ausfertigung, davon ein Plan im Original) ist vorzulegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG)

• Lageplan Ein Lageplan der Apotheke ist vorzulegen

• Pharmazeutische Baubeschreibung Apothekenbetriebsbeschreibung / Nutzungsflächenberechnung (zweifach), aus denen die Größe, die Lage, die Einrichtung sowie die Funktionsbeschreibung der einzelnen Apothekenbetriebsräume ersichtlich sind. Die Größe der Räume ist jeweils in qm anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ApoG). Grundrissplan über die Räume in Maßstab 1: 100.

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:
• Wir bitten Sie, die genannten Unterlagen möglichst umgehend bei uns einzureichen, um das Antragsverfahren rasch abschließen zu können.
• Vor Eröffnung erfolgt eine kostenpflichtige Abnahme durch den/die zuständige/n Pharmazierat/rätin der Regierung von Oberbayern.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Apotheken ist die für den Sitz der Apotheke zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Das Landratsamt Neu-Ulm ist daher nur für Erlaubniserteilung zuständig, wenn die Apotheke ihren Sitz im Landkreis Neu-Ulm hat.
Weitere Fragen kann Ihnen der/die zuständige Pharmazierat/rätin der Regierung von Oberbayern oder der/die zuständige Sachbearbeiter/in das Landratsamtes Neu-Ulm beantworten.